



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Luftsport Verband Bayern e.V.
Herrn Präsidenten Ulrich Braune
Prinzregentenstrasse 120
81677 München



Dr. Peter Ramsauer, MdB
Bundesminister

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)228-99-300-4942

FAX +49 (0)30 18-300-1920

poststelle@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Betreff: Gäste- und Rundflüge in gemeinnützigen Vereinen

Bezug: Ihr Schreiben vom 5. April 2013

Aktenzeichen: LR 24 / 6172.2/0

Datum: Berlin, 28. JUNI 2013

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 5. April 2013 danke ich.

Bislang war es Privatpiloten nach nationalem Recht gestattet, Personenbeförderungen und Rundflüge mit Luftfahrzeugen mit bis zu vier Sitzen gegen Entgelt anzubieten, ohne dass es hierfür einer Betriebsgenehmigung nach § 20 Absatz 1 LuftVG oder einer Berufspilotenlizenz bedurfte.

Die Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ist am 9. April 2013 verbindlich in Kraft getreten und definiert im Anhang I (FCL.010) den „gewerblichen Luftverkehr“ als die „entgeltliche Beförderung von Personen, Fracht oder Post“. Diese Definition weicht sowohl von der Definition des „gewerblichen Luftverkehrs“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 als auch von der nach deutschem Recht geltenden Definition von „gewerblich“ ab. Sie wirft grundsätzliche rechtliche Fragestellungen auf, insbesondere hinsichtlich einer harmonisierten Rechtsanwendung innerhalb der EU.

Obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, wird auch das dort angewandte Modell erörtert werden.

Das BMVBS hat deshalb Ende März 2013 in einem Schreiben an die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) und in einem weiteren Schreiben an die Europäische Kommission im April 2013 auf die Problematik aufmerksam gemacht und um eine schnellstmögliche Klärung gebeten.





Seite 2 von 2

Gleichzeitig wurde eine aus unserer Sicht mögliche nationale Lösung des Problems dargestellt. Das BMVBS hat festgelegt, dass vorübergehend, bis zur endgültigen Klärung durch die Kommission

- Mitflüge gegen Selbstkosten innerhalb von Vereinen,
- Mitflüge bei gleichgerichteten Interessen im Sinne einer Fahr-/Fluggemeinschaft,
- Mitflüge unter Verwandten und engen Bekannten,
- Absetzflüge von Fallschirmspringern, sofern diese nicht im Rahmen eines gewerblichen Unternehmens angeboten werden,

auch für Inhaber von Privatpilotenlizenzen gestattet sind. Damit wird der Freiraum aus der Begriffsdefinition „gewerblicher Flugbetrieb“ aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 weitgehend ausgeschöpft.

Diese BMVBS-Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wurde den Länderbehörden unmittelbar mitgeteilt, um diesen Hilfestellung bei der Auslegung in ihrer Zuständigkeit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen